



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

1 StR 290/16

vom
25. August 2016
in der Strafsache
gegen

wegen Bankrotts

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. August 2016 gemäß § 349 Abs. 4 StPO beschlossen:

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Mannheim vom 1. Dezember 2015 mit den Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Wirtschaftskammer des Landgerichts zurückverwiesen.

Gründe:

- 1 Das Landgericht hat den Angeklagten wegen vier Fällen des Bankrotts zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt und eine Feststellung nach § 111i Abs. 2 StPO getroffen. Die Revision des Angeklagten hat mit der Sachrüge Erfolg.

- 2
 1. Die Feststellungen tragen den Schluss der Kammer, der Angeklagte habe im Sinne von § 283 Abs. 2 StGB durch vier Auszahlungen in Höhe von je 500.000 Euro jeweils die Zahlungsunfähigkeit der A. GmbH herbeigeführt, nicht. Weder enthalten die Feststellungen ein Rechenwerk, das die Auswirkungen dieser Abflüsse auf die Zahlungsunfähigkeit der später in Insolvenz geratenen GmbH konkret belegt, noch kann dies den Urteilsgründen im Übrigen entnommen werden. Im Gegenteil stellt die Kammer an anderer Stelle fest, dass von diesen ausgekehrten Beträgen über 1,5 Mio. Euro unmittelbar wieder an die Gesellschaft zurückgeflossen sind.

3 2. Die Beweiswürdigung hält in zweierlei Hinsicht revisionsrechtlicher
Überprüfung nicht stand:

4 a) Wie der Generalbundesanwalt in seiner Zuschrift im Einzelnen zutref-
fend ausgeführt hat, genügt das Urteil den Anforderungen der Rechtsprechung
an die Darstellung der Beweiswürdigung nicht. Anstatt eine zusammenfassende
Beweiswürdigung vorzunehmen, dokumentiert das Urteil lediglich die Be-
weisaufnahme, indem die Angaben des Angeklagten, die Aussagen von Zeu-
gen und der Inhalt von Urkunden mitgeteilt werden. Es fehlt insbesondere an
einer Auseinandersetzung mit der umfangreichen Einlassung des Angeklagten.
Dieser hat eine Reihe entlastender Gesichtspunkte vorgebracht, die von der
Kammer im Rahmen der Beweiswürdigung weder aufgegriffen noch sonst ab-
gehandelt werden.

5 b) Die Feststellung der (drohenden) Zahlungsunfähigkeit ist nicht rechts-
fehlerfrei beweismäßig belegt.

6 In Fällen wie dem vorliegenden verlangt die Rechtsprechung hierfür ent-
weder eine stichtagsbezogene Gegenüberstellung der fälligen Verbindlichkeiten
einerseits und der zu ihrer Tilgung vorhandenen oder kurzfristig herbeizuschaf-
fenden Mittel andererseits oder eine Bewertung sog. wirtschaftskriminalistischer
Anzeichen (vgl. nur Senat, Beschluss vom 21. August 2013 – 1 StR 665/12,
NStZ 2014, 107 mwN). Wird eine Gegenüberstellung gewählt, muss die Dar-
stellung der Liquiditätslage zu ausgewählten Stichtagen so aussagekräftig sein,
dass dem Revisionsgericht die Kontrolle möglich ist, ob das Landgericht von
zutreffenden Voraussetzungen ausgegangen und einen nachvollziehbaren Re-
chenweg gewählt hat (BGH, Beschluss vom 10. Februar 2009 – 3 StR 372/08,
NJW 2009, 2225, 2226 mwN).

7 Vorliegend korrespondiert die Feststellung der Zahlungsunfähigkeit lediglich mit Angaben des Zeugen Rechtsanwalt Hirte, der nur im Ergebnis eine Unterdeckungsquote zu verschiedenen Stichtagen berichtet hat (UA S. 70). Die sachverständige Zeugin F. hingegen, Sachbearbeiterin für Buchprüfung beim Landeskriminalamt, konnte aufgrund der mangelhaften Buchhaltung zu den hier entscheidenden Stichtagen keinen Liquiditätsstatus berechnen (UA S. 67). Eine konkrete stichtagsbezogene Gegenüberstellung im o.g. Sinne fehlt mithin.

Raum

Jäger

Cirener

Mosbacher

Bär